

**Vorläufige Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst
mit den Studienrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

Abschluss:

Absolvent, Absolventin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 16. Juli 2008 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende vorläufige Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst beschlossen:

Präambel

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Modulprüfung
- § 9 Schriftliche Modulprüfung
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 16 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 17 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Freie Kunst mit den Studienrichtungen: Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums (4. Semester) soll der Student nachweisen, dass er die künstlerischen und theoretischen Grundlagen seiner Studienrichtung beherrscht, um das weitere Studium in seinem Fach erfolgreich fortsetzen zu können.

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Spezifika und Zusammenhänge seines Faches überblicken kann, um selbständig künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Kandidat soll die in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin-Weißensee den akademischen Grad „Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“ mit Angabe der Studienrichtung und auf Wunsch mit Angabe des Mentors.

Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Bildhauerei)

Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Bühnen- und Kostümbild)

Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Malerei)

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters, des Prüfungssemesters und der Abschlussprüfung mit öffentlicher Präsentation und Colloquium 10 Semester.

Urlaubssemester werden nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 120 Leistungspunkten und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in § 5 Abs. (3)

der Studienordnung festgelegt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts bis zum Ende der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts, zuzüglich max. 2 Semester, bestanden hat.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn Gründe glaubhaft nachgewiesen werden, die der Studierende nicht zu vertreten hat. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit ärztlichem Attest nachzuweisen.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten unter Berücksichtigung der Gewichtung mit den Leistungspunkten.

(5) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der geforderten Modulprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(6) Der zweite Studienabschnitt, der erst nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnitts begonnen werden kann, umfasst 6 Semester mit 180 Leistungspunkten einschließlich der Abschlussprüfung mit Präsentation.

(7) Die Abschlussprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Hauptstudiums, der öffentlichen Präsentation und dem Colloquium. Ein Modul wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer der drei festgelegten Formen:

- Mündliche Modulprüfung
- Schriftliche Modulprüfung
- Präsentation der künstlerischen Arbeiten (Einzel- oder Gruppenkorrektur)

(8) Die Musterstudienpläne der Studienordnung geben Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legen den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module in den jeweiligen Modulbereichen/Fächergruppen fest.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist für sämtliche Studiengänge zuständig und besteht aus jeweils einem Professor der 10 Fachgebiete, drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor

bestellt. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Rektor bestellt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme. In Fällen der Verhinderung hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für seine adäquate Vertretung zu sorgen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet dem Akademischen Senat einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

Der Prüfungsausschuss macht Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sichert die Durchführung der Prüfungen und die Erstellung der Prüfungsprotokolle. Er hat zu gewährleisten, dass die Modulprüfungen in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Modulprüfung eines Studierenden beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. In der Regel bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsausschussmitglied des Fachgebietes zum Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes für die Zeit von 2 Jahren. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur selbständigen Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats übertragen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt die von den Vorsitzenden der Fachgebietsprüfungskommissionen vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer.

Die Prüfungskommission jedes Fachgebiets besteht aus einer ungeraden Zahl von Prüfern. Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüfern bestehen, von denen mindestens zwei Professoren sein müssen. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die zu dem Gegenstand, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Modul zur Lehre berechtigt sind oder die die Lehrbefugnis für einen Modulteil haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation zur Prüfungskommission bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Künstlerische Mitarbeiter und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entsprechend Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere künstlerischen Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut wurden.

(4) Der Studierende kann für die Abschlussprüfung und die damit verbundene Präsentation und mündliche Prüfung (Colloquium) Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- Colloquium (mündliche Prüfung),
- Präsentation der künstlerischen Arbeiten.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat in den Anmeldezeiträumen bei dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfungen müssen drei Monate nach der Anmeldung durchgeführt werden. Ausnahmen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vereinbart werden. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern

festgelegt und rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur schriftlichen Modulprüfung erfolgt mit der Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang des Prüfers bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form der Präsentation der künstlerischen Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfer, der eine Liste mit den Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an das Prüfungsamt weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird vom Prüfer festgelegt und zu Beginn der Modulprüfung der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind beim Prüfungsamt anzumelden.

(6) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für eine Modulprüfung vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen Prüfern zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen anderen Prüfer benennen.

§ 8 Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Modulinhalts versteht und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll außerdem festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(2) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul.

§ 9 Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Problem-/Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens eine Stunde, jedoch nicht mehr als fünf Stunden pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse bekannt zu geben, und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden ebenfalls anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Fachgebieten und Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischen Tätigkeiten wird nach Beratung im Fachgebiet vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission getroffen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

§ 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

Es ist die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu versehen.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,5 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Note nach Abs. 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und

schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Abschlussprüfung kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung richtet der Studierende vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Studierenden, dass ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studien- ordnung für die jeweilige Studienrichtung des Studiengangs Freie Kunst an der Kunst- hochschule Berlin-Weißensee bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studierenden, ob er bereits eine Abschlussprüfung in seiner Studienrichtung oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. gegebenenfalls Bestätigungen gemäß § 10.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

§ 16 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er fachspezifische sowie wissenschaftliche und künstlerische Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den in der Studienordnung für die jeweilige Studienrichtung aufgeführten Modul-Prüfungen des 2. Studienabschnitts in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und in den Wahlmodulen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung wird vom Prüfungsamt entgegengenommen. Dabei hat der Kandidat das Recht, die Prüfer vorzuschlagen..

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist vorzulegen:

1. der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und in den Wahlmodulen gemäß der Studienordnung von mindestens 270 LP beim Prüfungsamt.
2. sowie der Nachweis des Praktikums oder der bestandenen praktischen Arbeit.

(5) Die künstlerischen Arbeiten des Prüfungssemesters sind in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einem hochschulöffentlichen Colloquium zu präsentieren.

(6) Die künstlerischen Arbeiten sind in der Regel von dem Mentor sowie mindestens einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer kann auch ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee beauftragt werden. Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium statt, in dem der Kandidat seine künstlerischen Arbeiten präsentiert und zur Diskussion stellt. Nach dem Colloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 13 Abs. 1 mitzuteilen, außerdem ist in dem Prüfungsprotokoll die Note bzw. das Urteil schriftlich zu begründen. Fällt die Bewertung der Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Abschlussprüfung.

§ 17 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden

(1) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Abschlussprüfung ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges und der Studienrichtung
2. die Modulnoten, -urteile, ECTS-Grades und -Definition und der jeweilige Umfang in Leistungspunkten,

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht in der jeweiligen Studienrichtung an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Abschlussprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“ vom Prüfungsamt ausgestellt. Diese Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Die Zeugnisse und die Urkunden enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(9) Hat ein Studierender die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebiets nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde „Absolvent der Kunsthochschule“ und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß einer Modulprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten

der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 22 Übergangsregelungen

Diese vorläufige Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 in dem Studiengang Freie Kunst der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikulierten Studierenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese vorläufige Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Anlagen:

- A1 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- A2 Zeugnis über die Abschlussprüfung
- A3 Urkunde „Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“
- A4 Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache)

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Anlage 1

Frau/Herrn*

geboren am _____ in _____

hat die Zwischenprüfung im Studiengang Freie Kunst
in der Studienrichtung* _____

mit der Gesamtnote** _____ bestanden.

Note ***

Credits

Pflichtmodule:

Wahlpflichtmodule:

_____, den _____

Ort

Datum

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel der Kunsthochschule)

(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen für die Gesamtnote: bis 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, ab 4,1 nicht bestanden.

***) Notenstufen für die Modulnoten: 1,0 / 1,3 sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 befriedigend 3,7 / 4,0 ausreichend.

Zeugnis über die Abschlussprüfung

Anlage 2

Frau/Herrn*

geboren am _____ in, _____

hat die Abschlussprüfung im Studiengang Freie Kunst
in der Studienrichtung* _____

mit der Gesamtnote** _____ bestanden.

	Note ***	Credits
Pflichtmodule:		
_____	_____	_____

Wahlpflichtmodule:		
_____	_____	_____

Wahlmodule:		
_____	_____	_____

_____, den _____ (Siegel der Kunsthochschule)

Ort Datum

Der Rektor Vorsitz Prüfungsausschuss

(Name Klartext)

(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen für die Gesamtnote: bis 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, ab 4,1 nicht bestanden.

***) Notenstufen für die Modulnoten: 1,0 / 1,3 sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 befriedigend 3,7 / 4,0 ausreichend.

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am _____ in _____

den akademischen Grad „Absolvent der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“

nachdem sie/er* die Abschlussprüfung
im Studiengang Freie Kunst
in der Studienrichtung* _____

am _____ bestanden hat.

_____, den _____ (Siegel der Kunsthochschule)

Ort

Datum

Der Rektor / Die Rektorin*
Prüfungsausschusses

Vorsitzender des

(Name Klartext)

(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen